



Freie Waldorfschule Münster

Nutzungsordnung

für die Durchführung außerschulischer Veranstaltungen
in den Räumen der Freien Waldorfschule Münster

§ 1 Nutzungsgegenstand

Zur Durchführung von Veranstaltungen werden nachfolgend genannte Räumlichkeiten der Freien Waldorfschule Münster zur Verfügung gestellt:

- a) Der Saal mit Foyer
- b) Der Chorraum hinter der Bühne
- c) Der Schminkraum
- d) Die Toiletten im Saalfoyer
- e) Der Bühnenbodenvorraum
- f) Die Toiletten und Umkleiden der Turnhalle

Des Weiteren sind die dazugehörigen Gänge, Flure und Treppen ebenfalls Gegenstand dieser Nutzungsordnung.

§ 2 Zweck und Umfang der Nutzung

(1) Die Nutzung der Einrichtung ist für folgende Zwecke möglich

1. Schulische Veranstaltungen

2. Kulturelle Veranstaltungen des gemeinnützigen Vereins „KULTUR erLEBEN e.V.“, die geeignet sind, die Kunst und Kultur der Stadt Münster gemäß seiner Satzung zu fördern.

(2) Die Nutzung für nicht-schulische Veranstaltungen wird auf die unter § 1 genannten Räumlichkeiten beschränkt. Je nach Veranstaltung kann der Sicherheitsbeauftragte der Schule aus Sicherheitsgründen eine höchstzulässige Zahl von Besuchern festlegen.

(3) Bei den unter §1 genannten Räumlichkeiten handelt es sich um Schulräume. Im Rahmen der Mehrfachnutzung ist zu beachten, dass diese Räumlichkeiten gemeinsam zu benutzen und entsprechend schonend zu behandeln sind.

(4) Grundsätzlich ist bei jeder Aktivität in Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten, dass schulische Abläufe (Pausen, Unterricht, Schulveranstaltungen) durch diese Aktivitäten in keiner Weise beeinträchtigt werden.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten stehen gemäß dem zwischen der Stadt Münster, der Schule und dem Verein am (Datum) geschlossenen Vertrag ausschließlich der Freien Waldorfschule Münster und dem Verein „KULTUR erLEBEN e.V.“ zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten besteht ausschließlich im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Vertrags.

§ 4 Anzeige außerschulischer Veranstaltungen

- (1) Der Verein hat die vertragsgemäße Nutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten so früh wie möglich schriftlich oder per Email der Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Münster anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss enthalten
- a) Name der Veranstaltung und Art der Veranstaltung (Nutzungszweck)
 - b) Ansprechpartner mit Telefonnummer und Mail-Adresse
 - c) Termin und Nutzungsdauer (einschl. eventueller Vorbereitungszeiten und Zeiten für den Abbau)
 - d) erwartete Teilnehmerzahl (Mitwirkende)
 - e) die verantwortlich aufsichtführende Person, ggf. einschl. Vertreter
 - f) ggf. Angabe eigener Gerätschaften/Hilfsmittel (Bühnenbilder, Technik, etc.)
- (3) Werden die zur Nutzung beabsichtigten Räumlichkeiten nach der Anzeige nicht mehr benötigt, so ist auch dies der Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Münster unverzüglich anzuzeigen. Die Freie Waldorfschule Münster behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, abgesagt wurden, zu berechnen.
- (4) Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Voraussetzungen, ist der Verein verpflichtet, die Freie Waldorfschule Münster umgehend zu informieren.
- (5) Die Eingangsbestätigung zur Nutzungsanzeige der unter § 1 genannten Räumlichkeiten der Freien Waldorfschule Münster entbindet den Verein nicht von der Pflicht der Einholung weiterer Genehmigungen und Erfordernisse, wie z.B. die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Die in ordnungsgemäßem Zustand überlassenen schulischen Räumlichkeiten sind sachgerecht, schonend und pfleglich zu behandeln. Änderungen oder Beschriftungen an den Einrichtungen sind nicht zulässig, das Anbringen von Bildern, Dekorationen usw. bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung.

- (2) Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und innerhalb der Räumlichkeiten untersagt.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Saal der Freien Waldorfschule Münster nicht gestattet.
- (4) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung technischer Anlagen der Schule ist erst nach Unterweisung durch einen sachkundigen Vertreter der Freien Waldorfschule Münster gestattet. Schadhafte Gerätschaften dürfen nicht genutzt werden.
- (6) Der Verein muss auf Verlangen der Schule, spätestens bei Nutzungsbeginn, Police und Prämienzahlung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (7) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Besucher diese Nutzungsordnung beachten. Hierzu zählt insbesondere die Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter weitest möglich auszuschließen, z.B. durch das Schließen von Fenstern und Außentüren, und der Hinweis an die Beteiligten, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung so gering wie möglich zu halten. Der Verein ist alleiniger Verantwortlicher für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (8) Der Verein unterrichtet die Freie Waldorfschule Münster schriftlich oder per Email und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, über aufgetretene Schäden, Unfälle, Mängel oder Verluste - fernmündlich bei sofortigem Handlungsbedarf.
- (9) Mit Zustimmung der Schule mitgebrachte Gegenstände müssen grundsätzlich am letzten Tag der vereinbarten Nutzungszeit entfernt, Restaufräumarbeiten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und angefallener Abfall durch den Verein beseitigt worden sein.
- (10) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Einrichtungen im ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Das Licht ist zu löschen. Der Verein stellt die Endreinigung sicher.
- (11) Dem Verein ist es nicht gestattet, die Nutzungsgenehmigung auf Dritte zu übertragen.
- (12) Das Nutzen des Schulgeländes als Parkplatz ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Aufwandsentschädigung und Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Freien Waldorfschule Münster werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Strom

Grundpauschale (incl. Wasser und Abfall) 6,00 € pro Stunde

Bühnenbeleuchtung 9,00 € pro Stunde

Heizung 5,00 € pro Stunde

Hausmeister

Schließdienste, Sicherheitsabnahme, Übergabe- und
Abnahmedienste
pro angefangene Stunde (nach Aufwand) 25,00 €

Podeste

Einmalig exklusive Auf- und Abbau für zeitnah
aufeinander folgende und zusammenhängende Proben
und Veranstaltungen 2,00 € pro Podest

Reinigung

Erfolgt in Regie des Vereins

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit der Bestätigung der Nutzungsanzeige (oben § 4 Abs. 5). Der von der Schule in Rechnung gestellte Betrag ist grundsätzlich vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 7 Hausrecht

Die Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Münster e.V. übt das Hausrecht auf dem gesamten schulischen Gelände aus. Das Hausrecht wird von beauftragten Angestellten ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

Den Beauftragten der Freien Waldorfschule Münster e.V., den Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Polizei sowie Rettungsdiensten muss jederzeit Zutritt zum Gelände und zu den Räumlichkeiten möglich sein und gewährt werden.

§ 8 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

(1) Die Freie Waldorfschule Münster behält sich vor, die Nutzung aus wichtigem Grund zu untersagen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Verein die vereinbarte Aufwandsentschädigung bzw. das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
- b) Tatsachen bekannt werden, die dieser Nutzungsordnung oder dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung Störungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind
- d) notwendige weitere behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) Sicherheitserfordernisse vom Verein nicht wahrgenommen oder nicht eingehalten werden,

(2) Der Verein wird bei Bekanntwerden wichtiger Gründe unverzüglich über die Untersagung unterrichtet.

(3) Die Freie Waldorfschule Münster behält sich vor, den Verein regresspflichtig zu machen und ihm künftige Nutzungen zu untersagen, wenn im Verlauf oder Nachgang einer als öffentlich gemeldeten Veranstaltung eine private Nutzung (geschlossene Gesellschaft) offensichtlich wird.

§ 9 Haftung

(1) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Schule an den überlassenen Räumlichkeiten während der Nutzung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden, zu deren Entstehung vorsätzliches Fehlverhalten von Beschäftigten oder Organen der Schule oder der Stadt Münster beigetragen hat. Hierbei ist unerheblich, ob die Schäden durch Beteiligte und Besucher der durchgeführten Veranstaltung oder unbefugte Dritte verursacht wurden. Ausgenommen sind Schäden, die auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind. Unberührt bleibt die Haftung des Fördervereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V. als Erbbauberechtigter des Grundstücks für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB.

(2) Der Verein haftet bei Schlüsselverlust auch für die Folgekosten, insbesondere für das Auswechseln der Schließanlage.

(3) Der Verein stellt die Freie Waldorfschule Münster e.V. und die Stadt Münster von gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Angestellten, Beauftragten, Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die sich während der Nutzung der schulischen Räumlichkeiten ereignen, es sei denn, dass die Beschäftigten oder die Organe der Freistellungsberechtigten durch eigenes vorsätzliches Verhalten für die Schäden verantwortlich sind.

(4) Der Verein verzichtet bei eigener Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Schule und der Stadt Münster.

(5) Die Freie Waldorfschule Münster e. V. und die Stadt Münster übernehmen keine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere nicht für Tascheninhalte. Sie haften auch nicht für eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge.

(6) Die Freie Waldorfschule Münster e.V. haftet nicht bei Versagen von Anlagen und Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Nutzung beeinträchtigenden oder ausschließenden Ereignissen.